

## **Schriftliche Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Kersten Artus und Wolfgang Joithe-von Krosigk (Fraktion DIE LINKE)**

**Betr.: Menschen in Hamburg ohne Strom im Haushalt – auch 2010 ?**

Nach wie vor gibt es kein Verbot von Stromsperrungen in einkommensschwachen Haushalten in Hamburg. Das Grundrecht auf Energieversorgung ist nicht gewährleistet, obwohl es in Artikel 3 der Richtlinie 2003/54/EG des Europäischen Parlaments über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt heißt: „Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen zum Schutz der Endkunden und tragen insbesondere dafür Sorge, dass für schutzbedürftige Kunden ein angemessener Schutz besteht, einschließlich Maßnahmen zur Vermeidung eines Ausschlusses von der Versorgung“.

Gerät ein Stromkunde in Zahlungsrückstand, darf der Energieversorger nach der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) nach entsprechender Mahnung eine Stromsperrung androhen. Zahlt der Kunde hierauf nicht, kann unter weiteren Voraussetzungen nach nochmaliger Ankündigung der Strom tatsächlich abgeschaltet werden.

Droht Empfängern von Grundsicherung oder Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) oder Empfängern von Grundsicherung nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) wegen Stromschulden die Sperrung der Stromversorgung, kann eine mit der Sicherung der Unterkunft vergleichbare Notlage vorliegen, so dass die entsprechenden Energieschulden darlehensweise übernommen werden können.

Nach den einschlägigen Fachlichen Hinweisen der Bundesagentur für Arbeit (Weisung (GA Nr. 06/2010) HEGA 02/10 – 11) ist nicht näher geregelt, wie das entsprechende Ermessen bei der Übernahme von Stromschulden nach dem SGB II ausgeübt werden soll.

**Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:**

1. Wieviele Haushaltskunden im Strombereich und wie viele Haushaltskunden im Gasbereich sind in Hamburg seit März 2009 von einer Sperrung der Energieversorgung betroffen gewesen?
2. Hat der Senat seit der Schriftlichen Kleinen Anfrage vom 24.03.2009 (DR 19/2611) mittlerweile Vorkehrungen dazu getroffen, diejenigen von Energiesperren betroffenen Haushalte im Bezug von unterhaltssichernden Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII statistisch zu erfassen?
  - a. Wenn nein, warum nicht ?
  - b. Wenn ja, um wie viele Haushalte handelt es sich jeweils?
  - c. Wenn ja, in wie vielen Haushalten davon leben Rentnerinnen und Rentner?
  - d. Wenn ja, in wie vielen Haushalten leben davon Kinder?
  - e. Wenn ja, wie viele Haushalte mit Alleinerziehenden sind davon betroffen?

3. Unter welchen Voraussetzungen wird im Falle von Leistungen nach dem SGB II die Übernahme von Stromschulden für gerechtfertigt gehalten?
4. Unter welchen Voraussetzungen wird im Rahmen des SGB II davon ausgegangen, dass die Ursachen, die zum Entstehen von Energieschulden geführt haben, allein aus dem eigenen Verantwortungsraum des Hilfebedürftigen stammen?
5. Welche Rolle spielt bei der Übernahme von Energieschulden nach dem SGB II, ob Kleinkinder oder Behinderte von einer Energiesperre betroffen wären?
6. Welche Rolle spielt das in der Vergangenheit gezeigte Verhalten eines Hilfebedürftigen in Bezug auf Energiekostenrückstände bei der Übernahmeentscheidung?
7. Welche Anforderungen werden an von einer Energiesperre bedrohte Hilfebedürftige gestellt, die Notlage im Wege der Selbsthilfe zu beseitigen?
  - a. Gibt es hierzu ermessenslenkende Verwaltungsanweisungen?
  - b. Wenn ja, welche Ermessensgesichtspunkte werden dort geregelt?
  - c. Wenn nein, wie sichert der Senat das entsprechende einheitliche und dem Gleichbehandlungsgrundsatz entsprechende Verwaltungshandeln?
8. Ist die Freie und Hansestadt Hamburg Allein- bzw. Mitgesellschafter von Energieversorgungsunternehmen?  
Wenn ja, von welchen in welchem jeweiligen Beteiligungsverhältnis?
9. Wirkt der Senat in diesen betroffenen Energieversorgungsunternehmen darauf hin, die bestehenden Vorschriften der StromGKV einzuhalten?
  - a. Wenn ja, in welcher Form geschieht dies?
  - b. Wenn nein, warum nicht ?
10. In welcher Art und Weise wird die Einhaltung der StromGKV bei den übrigen Energieversorgungsunternehmen kontrolliert?